



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

XII. Satzung vom 17. 12. 2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Halver vom 11. 10. 1994

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2008 (GV. NRW. S. 514 / SGV. NRW. 2023), und
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – (StrReinG NRW) vom 18. 12. 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 1997 (GV. NRW. S. 430)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15. 12. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11. 10. 1994 in der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 19. 12. 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Abschnitt A) aufgeführten Straßen ...“

§ 2 Abs. 2, 1 HS wird wie folgt geändert: „... Ausgenommen sind die im anliegenden Straßenverzeichnis (Abschnitt B) aufgeführten Gehwege und Verbindungswege in dem dort genannten Umfang.“

§ 2 Abs. 2, 2 HS entfällt.

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver (§§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 und 2) vom 11. 10. 1994 in der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 19. 12. 2007 wird neu gefasst.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XII. Satzung vom 17.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11. 10. 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17. 12. 2008

Dr. Bernd Eicker
Bürgermeister